Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang Nr. 9 09. September 2019

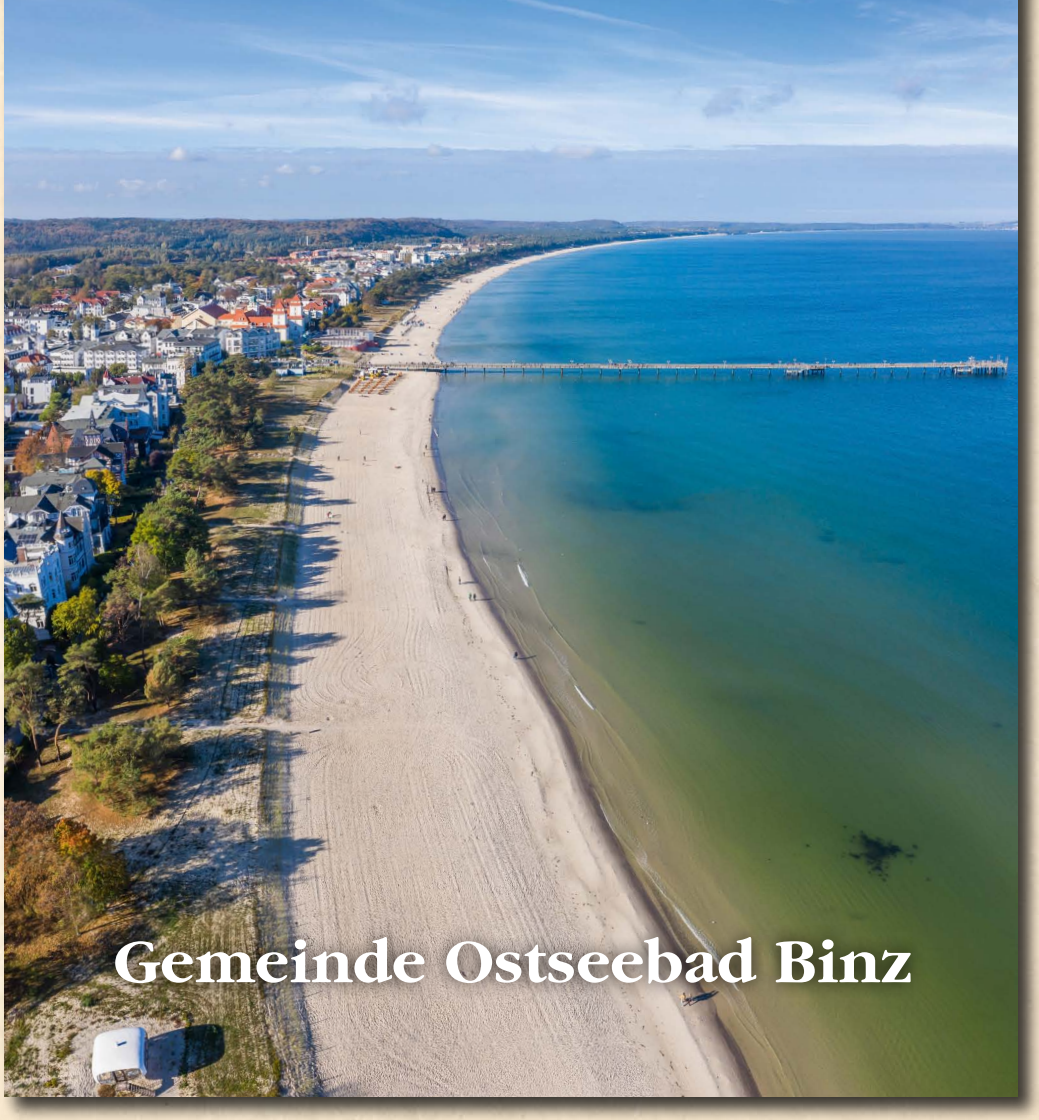

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1818. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses (7. Wahlperiode) vom 26.8.2019

1819. Bekanntmachung Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sondersitzung der Gemeindevertretung am 26.8.2019

1820. Bekanntmachung Seite 8
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

1821. Bekanntmachung Seite 20
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1822. Bekanntmachung Seite 24
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht

Information zur Einwohnerversammlung in Prora und Binz Seite 28

Altersjubiläen aus Binz und Prora im September Seite 29

1818. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses (7. Wahlperiode) vom 26.8.2019

Beschluss-Nr. 01-01-2019
Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Maßnahme: „Neugestaltung der Seebrücke durch LED Beleuchtung“ an das Planungsbüro b&o Ingenieure Hamburg.

Beschluss-Nr. 02-01-2019
Beschluss über die Besetzung der Stelle des Sachbearbeiters Tiefbau zum 01.10.2019.

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1819. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 1. Sondersitzung am 26.8.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de /Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 70-02-2019
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 die Niederschrift vom 27.6.2019 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 71-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) mit der Gültigkeit vom 1. Januar 2019 für den Zeitraum 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021. Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 19.07.2017 tritt außer Kraft.

Beschluss-Nr. 72-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung der Fremdenverkehrsabgabensatzung in ihrer Sitzung am 26.08.2019 und billigt die Satzungsänderung sowie die Kalkulationsgrundlage der Fremdenverkehrsabgabe (Anlage Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe) der Gemeinde Ostseebad Binz vom 01.01.2019 bis 31.12.2021.

Beschluss-Nr. 73-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 den vorliegenden Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz nebst Anlagen für das Jahr 2019.

Beschluss-Nr. 74-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 07-19-2017 vom 2.3.2017 mit folgendem Wortlaut: „Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 den Beginn eines Ausschreibungsverfahrens für die Neugestaltung der Beleuchtung auf der Binzer Seebrücke auf Basis des beigefügten Entwurfes."

Beschluss-Nr. 75-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 die Aufnahme der Planungsleistungen mit nachfolgenden Bauausschreibungsverfahren für eine Neugestaltung der Seebrückenbeleuchtung mittels LED, die in die bereits vorhandenen Nuten in den Seebrückenhandläufen verlegt werden soll.
Zusätzlich soll eine kapazitätsgerechte Kraftstromversorgung bis zum Brückenkopf inkl. zweier aufzustellender Stromentnahmekästen mit gleichzeitiger Verlegung eines Lichtwellenleiterkabels (Lwl) für W-LAN und Wetterstationen erfolgen.

Beschluss-Nr. 76-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2919 die Aufnahme der Planungsleistungen mit nachfolgenden Bauausschreibungsverfahren für den Abriss der öffentlichen Toilettenanlage „Strandtoilette Nummer 4" am Strandabgang 28 und den Neubau von zwei öffentlichen Toilettenanlagen, an den Strandabgängen 23 und 28.

Beschluss-Nr. 77-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2919, die Aufnahme der Planungsleistungen mit nachfolgenden Bauausschreibungsverfahren, für die Erneuerung der öffentlichen Toilettenanlagen unter der Maßgabe der Herstellung von Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit für die WCs 1, 5 , 6 ,7, 8 und 9 sowie Kleinbahnhof und Schmachter Seepromenade.

Beschluss-Nr. 78-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 im Rahmen des Bauantrages: Neubau Appartementhaus mit Tiefgarage, Marienstraße /Margaretenstraße, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum der Gemeinde Ostseebad Binz" nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 79-02-2019
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 Herrn Axel Behrens, Amtsleiter Kämmerei, mit der Vertretung der Gemeinde, in der Verbandsversammlung des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V., soweit der Bürgermeister nicht selbst dort anwesend ist.

Beschluss-Nr. 80-02-2019
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 Herrn Axel Behrens, Amtsleiter Kämmerei, mit der Vertretung der Gemeinde im Vorstand des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen soweit der Bürgermeister nicht selbst dort anwesend ist.

Beschluss-Nr. 81-02-2019
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 Herrn Axel Behrens, Amtsleiter Kämmerei, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG, soweit der Bürgermeister nicht selbst dort anwesend ist.

Beschluss-Nr. 82-02-2019
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 Herrn Axel Behrens, Amtsleiter Kämmerei, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, soweit der Bürgermeister nicht selbst dort anwesend ist.

Beschluss-Nr. 83-02-2019
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 Herrn Jan Zielinski, Sachbearbeiter Hochbau/Gebäudemanagement, für die Wahrnehmung der Funktion als Vorstandsmitglied im Wasser- und Bodenverband „Rügen“, soweit der Bürgermeister nicht selbst dort anwesend ist.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 84-02-2019
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 26.8.2019 die Niederschrift vom 27.6.2019 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 85-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019, der Empfehlung der Gemeinde Ostseebad Binz Eigenbetrieb Kurverwaltung zur Vergabe von Planungsleistungen für die WCs 3, 4 und 9 gemäß UVgO zu folgen und das Planungsbüro

Dipl. Ing. Heike Nessler
Architektin AK MV
Chausseestraße 1
18581 Lauterbach

mit der Ausführung der Planung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 86-02-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.8.2019, der Empfehlung der Gemeinde Ostseebad Binz Eigenbetrieb Kurverwaltung zur Vergabe von Planungsleistungen für die WCs 1, 5, 6, 7, 8 Kleinbahnhof und Schmachter Seepromenade gemäß

UVgO zu folgen und das Planungsbüro

Dipl. Ing. Heike Nessler
Architektin AK MV
Chausseestraße 1
18581 Lauterbach

mit der Ausführung der Planung zu beauftragen.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1820. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 26.08.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
§ 2 Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet
§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
§ 4 Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe
§ 5 Ermäßigungen und Erlass
§ 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe
§ 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten
§ 8 Höhe der Kurabgabe
§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe
§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber
§ 11 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

(2) Die Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt.
Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet

(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
Der Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.

(2) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

§ 3
Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.

(3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz zu erbringen.
Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minder-

jährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

(4) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Binz begleitet.

(5) Kurabgaben werden nicht erhoben von:

1. Einwohnern der Gemeinde Ostseebad Binz;

2. Kindern, Kindeskindern, Eltern und Großeltern sowie Geschwistern nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Binz ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Die Nachweise sind gegenüber der Kurverwaltung zu erbringen, die nach Prüfung eine Kur-/Gästekarte ausstellt;

3. Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Ostseebad Binz in Ausübung ihres Berufes aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit sie die Einrichtungen und Angebote nicht in Anspruch nehmen. Eine Kur-/Gästekarte wird nicht ausgestellt.

§ 4
Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag – 1 Tag);

2. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nach vorheriger Antragstellung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet erhalten keine Kur-/Gästekarte, sofern die Besonderheit der Veranstaltung die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen ausschließt;

3. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises);

4. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der ein Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

§ 5
Ermäßigungen und Erlass

(1) Die Kurabgabe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Träger der Sozialhilfe, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts für die von Ihnen verschickten Personen um 20%;

2. Personen, die sich über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege einem Heilverfahren unterziehen um 20%;
Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder deren Beauftragten nachzuweisen.

(2) Im Einzelfall kann die Kurabgabe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 6
Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.

(3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Gästekarte bzw. Jahresgästekarte ausgegeben.

(4) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Gästekarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz gegenüber wahrzunehmen.

(5) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Gästekartenautomaten zu entrichten.

§ 7
Inhaber eigener Wohngelegenheiten

(1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahresgästekarte gemäß § 8 Abs. 3 richtet. Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

(2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.

(3) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 10 dieser Satzung.

§ 8
Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag: 2,80 EUR.

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahresgästekarte nach Absatz 3 erwerben.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 84,00 EUR.

Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

(4) Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§ 3 Abs. 2) 2,80 EUR.

(5) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe je Aufenthaltstag in Höhe von 1,00 EUR zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Hund ausgegeben.
Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 30,00 EUR und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

(6) In den Kurabgabesätzen ist eine Umsatzsteuer von 7 % enthalten.

(7) Für verlorengegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von der Kurverwaltung Binz – gegen eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 3,30 EUR je Kur-/Gästekarte – entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt.

(8) Abgabepflichtige, die bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Abgabengebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Ostseebad Binz ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen werden, zahlen 5,00 EUR Nachlöse.

§ 9
Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Gästekarte gegen Rückgabe der Gästekarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10
Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Gästehäusern, und dergleichen).

(2) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldevordrucke heraus. Diese Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:
- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen,
- den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeiten,
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

Der Quartiergeber ist verpflichtet, diese besonderen Meldevordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Quartiergeber nach vorheriger Anmeldung, anstelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Ostseebad Binz autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Quartiergeber erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;

2. entweder die von der Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken;

3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Melde-

scheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Binz sowie die örtlichen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten;

4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen die manuell oder elektronisch ausgefüllten Gästekarten auszuhändigen;

5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz

   - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Kurverwaltung elektronisch zu erfolgen und

   - die Kurabgabe unbar abzuführen; in bestimmten Ausnahmefällen gestattet die Kurverwaltung Ostseebad Binz die bare Abführung der Kurabgabe.

6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

   - Name
   - Vorname
   - Geburtsjahr
   - Heimatanschrift
   - Ankunfts- und Abreisetag
   - Nummer der ausgestellten Gästekarte;

7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Ostseebad Binz unverzüglich vorzulegen;

8. der Kurverwaltung Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;

9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Ostseebad Binz kombinierte Meldescheine/Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Die genutzte erste Seite (Seite 1) des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.

(7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Binz mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

(8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 11
Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

(1) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von

a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie

b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte;
- besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);
- Gästeverzeichnis der Vermieter;
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Die Kurverwaltung darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

- § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V erfüllt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystems nutzt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes M-V aufbewahrt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält;

- § 10 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;

- § 10 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Gästekarten aushändigt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz abführt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurverwaltung Ostseebad Binz weiterleitet;

- § 10 Abs. 3 Nr. 6 kein Gästeverzeichnis führt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt;

- § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt;

- § 10 Abs. 5 ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt;

- § 10 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt;

- § 10 Abs. 7 der Kurverwaltung Ostseebad Binz nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung) vom 28.07.2017 außer Kraft.

Binz, den 09.09.2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1821. Bekanntmachung

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz zugestimmt.

Plangebiet

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung umfasst einen Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnen in der Gartenhofsiedlung“. Durch die Änderung soll nur eine temporäre Zwischennutzung befristet auf fünf Jahre vor der Umsetzung des ursprünglichen Konzepts zugelassen werden.

Die Änderung hat damit keine bleibende Wirkung und wird damit langfristig die Grundzüge der Planung nicht in Frage stellen.

Gemäß dem Ursprungsplan ist im Planbereich langfristig die Errichtung eines kleinen Wohngebiets aus eingeschossigen Einzelhäusern geplant. An der Entwicklung als allgemeines Wohngebiet soll mittel- bis langfristig grundsätzlich festgehalten werden.

Im Zuge der Änderung wird temporär für fünf Jahre (befristet bis 31.12.2024) eine Zwischennutzung der als Wohngebiet festgesetzten Fläche als öffentlicher Parkplatz zugelassen. Im Zuge der temporären Änderung wird das gesamte Wohngebiet überplant, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich die Parkplatznutzung zeitlich mit der In-Nutzung-Nahme erster Wohngebäude überschneidet. Entsprechend der geringen Nutzungsdauer wird lediglich eine einfache, d.h. wasserdurchlässige Ausführung zum Einsatz kommen (Schotter, Schotterrasen); bestehende Versiegelungen (Schulhof) können integriert werden. Eine baulich nicht verfestigte, zeitlich befristete Zwischennutzung stellt keinen Widerspruch zur planungsrechtlich festgesetzten Nutzung dar, da die spätere Umsetzung des Wohngebiets nicht behindert werden wird.

Erschlossen über die bestehende Zufahrt können auf der baulich vorgeprägten Fläche bei Abriss des Schulgebäudes rund 190 Stellplätze, davon ca. 20 für größere Fahrzeuge wie Wohnmobile, angeordnet werden.

Die Zwischennutzung als öffentlicher Parkplatz ist auch städtebaulich erforderlich, um kurzfristig den aktuellen Bedarf im Ortsteil Prora zu decken. Mittelfristig kann der Park-

platz an dieser Stelle wieder entfallen, da mit der Umsetzung der bestandskräftigen Bebauungspläne Nr. 14 „Kultur in Prora“ sowie Nr. 23B „Block IV Südwest“ im neuen Zentrumsbereich ausreichend Parkmöglichkeiten entstehen werden.

Da sich die Änderung nur auf eine temporäre Zwischennutzung erstreckt, sind die im Flächennutzungsplan verankerten langfristigen Grundzüge der Bodennutzung nicht betroffen. Die Zwischennutzung kann sich auf die durch Symbol bezeichnete Parkplatznutzung im Bereich des Baugebiets stützen.

Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Änderungsumfangs, der nur eine zeitlich befristete Zwischennutzung sichern soll, sind in der Abwägung daher vor allem folgende öffentlichen Belange zu berücksichtigen:

- Die Belange der Forst: Nach erfolgter Wandumwandlung besteht innerhalb des Plangebiet kein Wald mehr. Das Plangebiet ist jedoch von Wald umgeben, die temporären Stellplätze reichen bis auf 15 m an den Wald heran und damit in den 30 m Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V hinein. Eine Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand von 30 m kann nach Waldabstandsverordnung (WaldAbstVO M-V) für Anlagen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wie Stellplätze und Verkehrsflächen, zugelassen werden.

- Die Belange des Naturschutzes: Für das Plangebiet besteht Baurecht nach §30 BauGB. Der Parkplatz liegt vollständig innerhalb der als Baugebiet festgesetzten Fläche. Die Größe des Parkplatzes ist geringer als der Umfang der zulässigen Versiegelung gemäß Ursprungs-plan, so dass neu keine zusätzlichen, über das bisher zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe zugelassen werden. Die festgesetzten internen Kompensationsmaßnahmen (Baumpflanzungen) werden mit der Umsetzung des Ursprungsplans gemäß der Vorgaben des Bebauungsplans wie geplant umgesetzt werden. Die kontinuierliche Nutzung der durch den Abriss der Altbebauung entstandenen Freifläche verhindert eine Besiedelung durch geschützte Arten und sichert die spätere gesetzeskonforme Umsetzung des geplanten Wohngebiets.

Private Belange werden durch die Änderung nicht erheblich berührt. Die Planänderung wurde durch die Gemeinde als begünstigten Grundstückseigentümer angestoßen, um bis zur endgültigen Umsetzung des geplanten Wohngebiets eine sinnvolle Zwischennutzung zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

17.09.2019 – 18.10.2019

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG im Bauamt – Büro 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen).

Binz, den 09.09.2019

gez. Schneider
Bürgermeister

(Planübersicht siehe S. 23)

Planübersicht – Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ (unmaßstäblich)

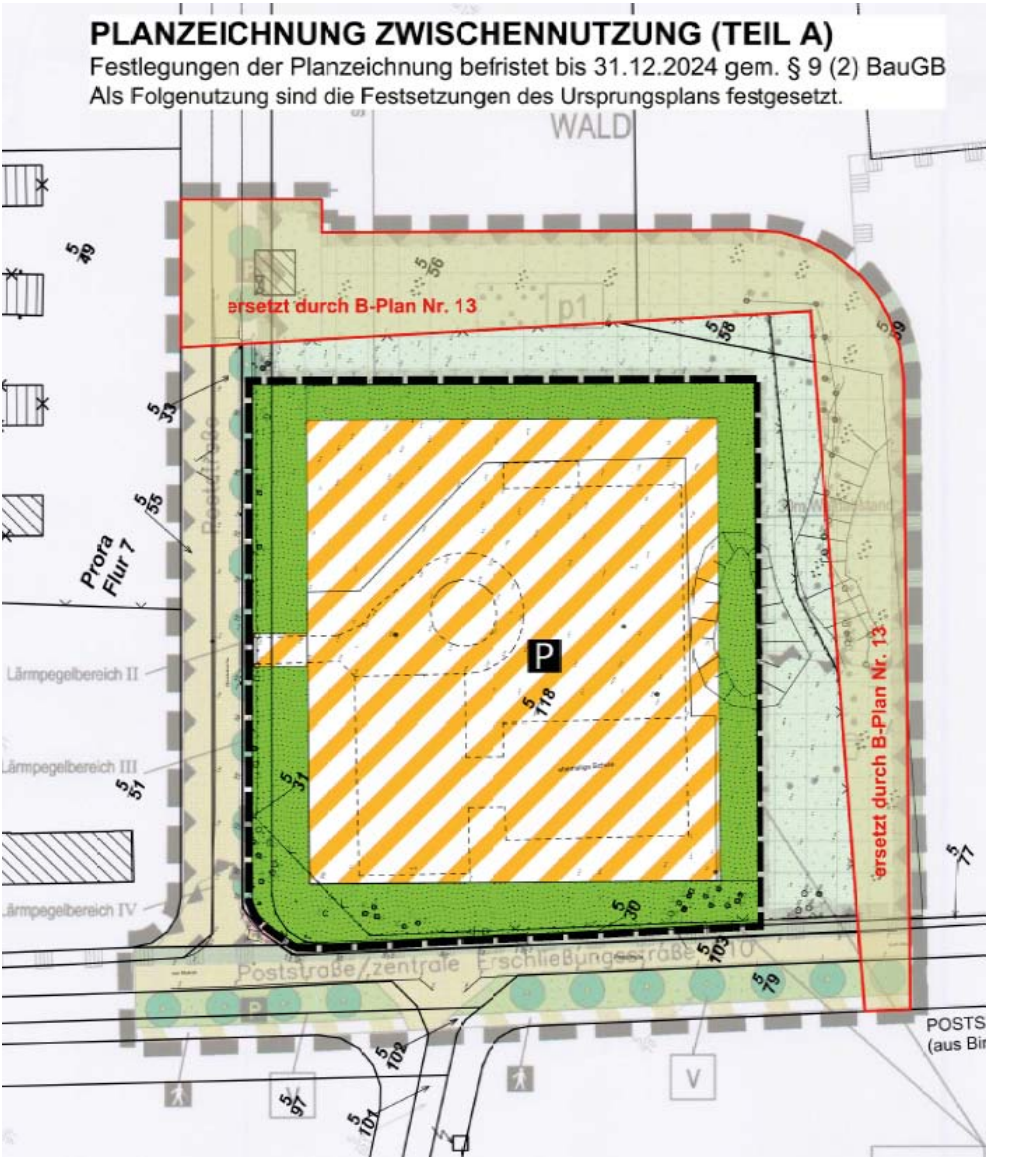

1822. Bekanntmachung

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet befindet sich an der Landstraße L 293 zwischen Lubkow und Prora kurz vor dem Ortseingang Prora. Die Planung betrifft anteilig die Flurstücke 22/32 und 22/31 der Flur 4, Gemarkung Prora und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 300 m².

Geändert werden sollen:
- Lage und Abgrenzung der Sondergebietsfläche und des Baufensters für den Ausstiegsturm

gemäß der errichteten Anlage unter Berücksichtigung einer Rutschbahn als Anbau,
- Anpassung der Waldflächen an den tatsächlichen Bestand.

Dabei muss der Geltungsbereich ergänzt werden, da der Ausstiegsturm gemäß Baugenehmigung seinerzeit abweichend vom im Bebauungsplan vorgesehenen Standort, dabei auch teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, errichtet wurde. Die Festsetzungen für den im Ursprungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20) vorgesehenen Standort werden im Gegenzug aufgehoben (Teilaufhebung). Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) werden unverändert beibehalten und auf den Ergänzungsbereich ausgeweitet.

Planungsziele / Verfahren
Mit der Errichtung des Umweltbildungszentrums der Erlebnis-Akademie AG mit Baumwipfelpfad wurde der Bebauungsplan umgesetzt. Zum Abbau von Warteschlangen vor dem Ausstiegsturm (bisher Fahrstuhl bzw. Treppe) sowie zur Verbesserung der Attraktivität der Einrichtung v.a. für junge Besucher soll am Ausstiegsturm eine ergänzende Rutschbahn errichtet werden, über die dieBesucher den Pfad verlassen werden. Durch die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ soll der Anbau einer Rutschanlage an den Ausstiegsturm des Baumwipfelpfads ermöglicht werden. Die Planung zielt damit nur auf eine geringe Teilfläche des Geltungsbereichs, verändert nicht den

Charakter der Gesamtanlage und berührt folglich nicht die Grundzüge der Planung.

Mit der Überplanung soll allgemein
- die Attraktion des Baumwipfelpfades und des Naturerbe-Zentrums erhöht werden,
- ein bereits baulich vorgeprägter Bereich weiterentwickelt werden, wodurch ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet wird.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt.

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch und Kultur- u. Sachgüter,
- Natura 2000 – Vorprüfung zu GGB „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmaler Heide“ und zu VSG „Binnenbodden von Rügen“,
- Artenschutzfachbeitrag mit Abschichtung der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten,
- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden zu den Themen Geotopschutz, Landschaftsschutzgebiet Ostrügen, Belange des Artenschutzes mit Hinweisen auf Brutplätze von verschiedenen Vogelarten und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Wald und Waldumwandlung / -ausgleich sowie Landschaftsbild.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

17.09.2019 – 18.10.2019

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, 1. OG im Bauamt – Büro 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen).

Binz, den 09.09.2019

gez. Schneider
Bürgermeister

(Planübersicht siehe S. 27)

Planübersicht – Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ (unmaßstäblich)

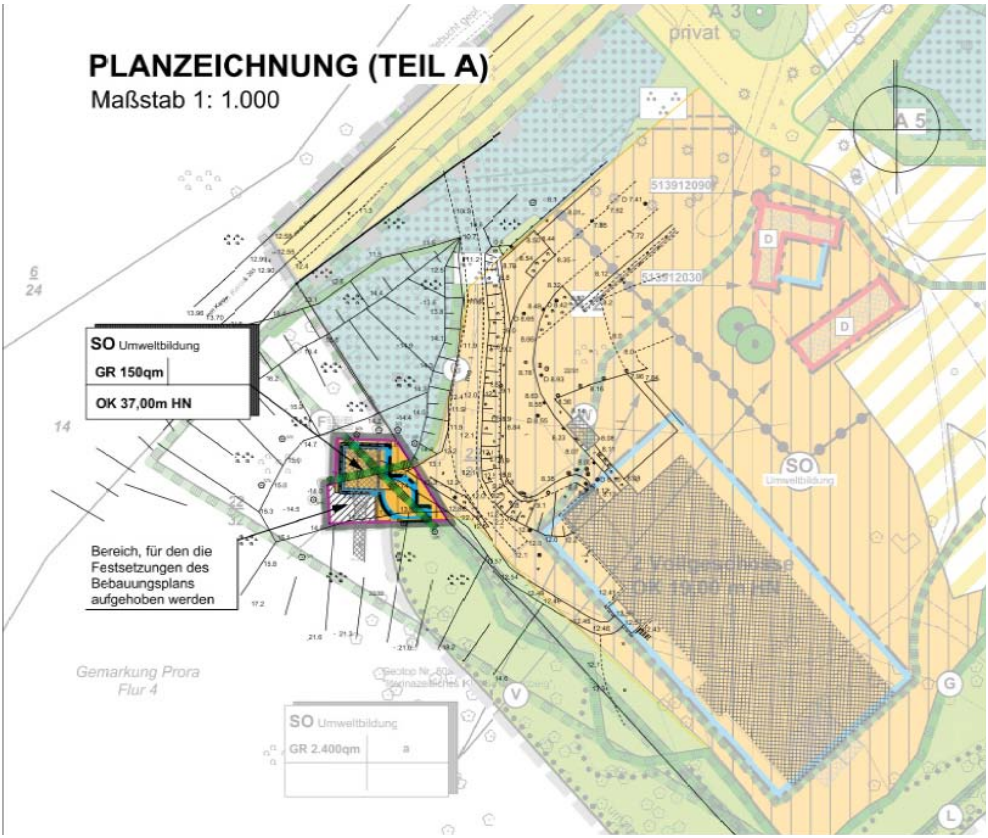

Einladung zur
Einwohnerversammlung in Prora und Binz

Alle Einwohnerinnen und Einwohner aus Prora und Binz sind herzlich zur Einwohnerversammlung eingeladen. Sie findet am

Montag, 23.9.2019
um 18:00 Uhr
in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität in Prora

statt.

und

Donnerstag, 26.9.2019
um 19:00 Uhr
in der Mensa der Regionalen Schule in Binz

statt.

Es freut mich, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner Interesse am kommunalpolitischen Geschehen zeigen und sich bei der Einwohnerversammlung/Jahresrückblick informieren möchten.

Nach dem Jahresrückblick durch den Bürgermeister erhalten Sie die Gelegenheit, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu geben.

Ich wünsche mir ein reges Interesse und freue mich, Sie begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Altersjubiläen aus Binz und Prora
September 2019

03.09.	Ursula Drahota	75
	Birgit Engel	75
04.09.	Joachim Mischur	70
06.09.	Siegrid Lehmann	85
07.09.	Marita Boy	70
	Françoise Girouy	70
10.09.	Wolfgang Schreiber	70
16.09.	Volker Kluttig	70
17.09.	Bärbel Upplegger	70
18.09.	Martin Kirchhof	80
19.09.	Rolf Böhme	80
	Friedericke Hausmann	80
	Wilfried Köllmann	70
	Manfred Schröder	70
21.09.	Dr. Hans Poltrock	75
22.09.	Adolf Kleber	80
24.09.	Astrid Patzer	80
25.09.	Adelheid Bernhagen	75
26.09.	Lieselotte Busslapp	85
	Günter Tiedemann	80
27.09.	Renate Adrion	70
	Dorothea Ohlrich	85
28.09.	Dietmar Heider	75
	Dieter Päsler	70
30.09.	Waltraud Blohm	90

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de